

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. September 1955

371/J

Anfrage

der Abg. R o i t h n e r, M a r c h n e r, S t a m p l e r und Genossen
an die Bundesminister für Inneres und für Justiz,
betreffend Einbürgerung des Herrn Benjamin Schreiber durch die steier-
märkische Landesregierung.

-o-o-o-

Den gefertigten Abgeordneten ist zur Kenntnis gekommen, dass vor kurzem der Präsident der "Agudas Israel", Benjamin Schreiber, auf Grund des Optionsgesetzes für Volksdeutsche (BGBl. Nr. 142 vom 2. Juni 1954) durch das Amt des steirischen Landeshauptmannes die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Herr Benjamin Schreiber ist am 23. Februar 1946 aus Budapest nach Wien zugezogen und im Hotel "Hernalserhof" abgestiegen. Er wohnt seither in Wien, ist aber seit 7. Mai 1953 nur mehr als Untermieter bei seiner Gattin Rosa gemeldet. Von diesem Zeitpunkt an meldete er sich bei einem gewissen Major Oliva in St. Radegund bei Graz an. Ferner ist der Herr Benjamin Schreiber seit 9. Juli 1953 bei der Hauseigentümerin Rosa Frühling, Graz, Leonhardstrasse 42/II, als Untermieter polizeilich gemeldet. Er hat an dieser Adresse, wo er wegen Raummangels nur eine Schlafstelle besitzt, am 10. Mai 1955 auch seine Gattin und die drei Kinder polizeilich gemeldet, obwohl diese niemals praktisch dort gewohnt haben. Auch Herr Benjamin Schreiber wohnte bei seinem Aufenthalt in Graz immer im Hotel. Die Übersiedlung Schreibers nach Graz ist offenkundig darauf zurückzuführen, dass die Polizeidirektion Wien gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das ganze Bundesgebiet erlassen hat. Dagegen hat Schreiber Beschwerden beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde abgelehnt, der Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Nach dem zitierten Gesetz sind volksdeutsche Personen "insbesondere Personen, die in ihrem Personalausweise die Eintragung 'Volksdeutscher' aufweisen, es sei denn, dass sie auf Grund von Umständen, die sich nach dieser Eintragung ereigneten, als Angehörige eines fremden Staates zu gelten haben."

Herr Benjamin Schreiber hat nicht weniger als zwölfmal versucht, die Staatsbürgerschaft in Wien zu erlangen. Das Amt der Wiener Landesregierung ist nach den aktenmässigen Unterlagen zur Ansicht gekommen, dass Benjamin

Schreiber nach wie vor polnischer Staatsbürger und nicht Volksdeutscher ist. Nach dem erwähnten Optionsgesetz kann aber auch eine Person, die als Volksdeutscher einwandfrei anerkannt ist, nur dann die Staatsbürgerschaft erlangen, wenn sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet. Herr Benjamin Schreiber war in Untersuchung bei Polizeibehörden, weil er im Verdacht stand, an einer Zuckerschiebung mitgearbeitet zu haben. Er ist ferner von den Wiener Verwaltungsbehörden dreimal wegen unbefugter Gewerbeausübung vorbestraft.

Über die Person des Benjamin Schreiber wurde die Sicherheitsdirektion der Steiermark durch die Abteilung I der Polizeidirektion Wien eingehend informiert. Der Polizeidirektion Graz wurde Anfang April d.J. vom Amt der steirischen Landesregierung ein Erhebungsbogen über Benjamin Schreiber übermittelt. Die Rubrik "antragstellend" im Erhebungsbogen der steirischen Landesregierung an die Polizeidirektion Graz war vom Amt der steirischen Landesregierung vorher durchgestrichen worden, sodass die Polizeidirektion Graz keinen Antrag stellen konnte.

Auf Grund eines neuerlichen Erhebungsantrages der steirischen Landesregierung vom 10. Juni 1955 stellte die Polizeidirektion Graz fest, dass sie wegen des fallweisen und dann auch nur kurzen Aufenthaltes des Benjamin Schreiber in Graz noch keine Stellung dazu nehmen könne, ob Benjamin Schreiber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährde, doch wurde der zuständige Referent der Landesregierung über die Person Schreibers ausführlich informiert. Es muss dazu loyalerweise festgestellt werden, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch das Amt des Landeshauptmannes Krainer in einem Zeitpunkt durchgeführt wurde, zu dem der erwähnte Referent in Urlaub war.

Die Sicherheitsdirektion für Steiermark wurde über die Person Schreibers überhaupt nicht gefragt, sodass sie zum Einbürgerungsansuchen keine Stellung beziehen konnte.

Schon die in dieser Anfrage angeführten Umstände lassen den Verdacht gerechtfertigt erscheinen, dass Herr Benjamin Schreiber entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, also unter Missbrauch der behördlichen Gewalt, eingebürgert wurde.

Es darf wohl angenommen werden, dass die überwiegende Mehrheit der steirischen Bevölkerung, soweit sie bisher den Herrn Landeshauptmann Krainer und seine Partei, die ÖVP, gewählt hat, mit dem neuen Landsmann keine besondere Freude hat.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. September 1955

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Herren Bundesminister für Inneres und für Justiz die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, alle Möglichkeiten zu prüfen, um feststellen zu können, welche Schritte zur Aufhebung der offenbar gesetzwidrigen Einbürgerung des Herrn Benjamin Schreiber durch das Amt des steirischen Landeshauptmannes Krainer getan werden können?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, eine Untersuchung in der Richtung einzuleiten, ob bei der Einbürgerung des Benjamin Schreiber Handlungen erfolgt sind, die vom Staatsanwalt anzuklagen und von den Strafgerichten zu verhandeln wären?

-o-o-o-o-o-